

ZEICHENERKLÄRUNG

FÜR BEBAUUNGSPLÄNE = FÜR DIESE PLANUNG ZUTREFFEND

A) VERBINDLICHE FESTSETZUNGEN



GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

ART DER BAULICHEN NUTZUNG



REINE WOHNGEBIETE ALLGEMEINE WOHNGEBIETE

INDUSTRIEGEBIETE

WOCHENENDHAUSGEBIETE

MISCHGEBIETE

KERNGEBIETE GEWERBEGEBIETE

(GI)

(50)

BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBE-DARF NACH PLANFESTSETZUNG

SONDERGEBIETE NACH PLANFESTSETZUNG

VERSORGUNGSFLACHEN NACH PLANFESTSETZUNG

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG -GESTALTUNG

= O.K. ERDGESCHOSSFUSSBODEN

I.II

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE - HOCHSTGRENZE DACHNEIGUNG 33°-38°, KNIESTOCK MAX, 50 CM DACHAUSBAU BIS 1/2 DER GRFL.V. EG. MÖGLICH UNTERKELLERTE TERRASSE, OK. TERRASSE

TER

+13

DACHGESCHUSSAUSSBAU, BIS HOCHSTENS 2/3 DER GRUNDFLÄCHE (= GESCHOSS DARUNTER) DACHNEIG. 43°-48°, KNIESTOCK MAX, 50CM

SONSTIGES

O TTT St STELLPLÄTZE GSt GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZE (II, SATZUNG) G GARAGEN

GG GEMEINSCHAFTSGARAGEN (It. SATZUNG) TGa TIEFGARAGEN

PARKHAUS

TS

○ -20-

O GTGa

0

 \bigcirc

0

DURCHGANG, DURCHFAHRT, UNTERFUHRUNG, ARKADE

TRAFOSTATION

TANKSTELLE

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG KANN AUCH DURCH STRASSEN U. WEGE ERFOLGEN ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER HOHEN-ENTWICKLUNG

MASSZAHL (METER)

GEMEINSCHAFTSTIEFGARAGE

FW FUSSWEG 4

ZU- und AUSFAHRT (IN FAHRTRICHTUNG)

GEH- FAHR- LEITUNGSRECHT DRINGLICH ZU SICHERN ZUGUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT

() -xx- HOCHSPANNUNGSLEITUNG

BB PARKBUCHT, PARKSTREIFEN

FREIZUHALTENDE SICHTFLÄCHE UMZÄUNUNGEN + BEPFLANZUNGEN MAX. 0.80m ü. OK. STRASSE

 \bullet ∞ \circ

FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN

BÖSCHUNGEN

ARTH BRANCE A (II) ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET ■ MILLIAMO (1) LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET

BAUWEISE, -LINIEN, -GRENZEN, GESTALTUNG

BESTEHEN-

AUFZU -HEBENDE BLEIBENDE BAULINIE BAUGRENZE SEITL U RÜCK-WERT, BAUGRENZE OFFENE BAUWEISE

g GESCHLOSSENE BAUWEISE SATTELDACH

O WD WALMDACH

FLACHDACH, KEIN DACHAUSBAU

MD MANSARDDACH

DACHNEIGUNG FLACHER ALS DACHNEIGUNG STEILER ALS

DACHNEIGUNG ZWINGEND

FIRSTRICHTUNG

VERKEHRSFLACHEN

BLEIBENDE

AUFZU-HEBENDE

FESTZU-SETZENDE

STRASSENBE-

OFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN OFFENTL VERKEHRSFLÄCHEN ZU

GRÜNFLÄCHEN

OFFENTLICHE GRUNFLACHE PRIVATE GRUNFLACHE

BAUME ZU ERHALTEN

BAUME ZU PFLANZEN

HINWEISE

KANAI VORHANDEN

KANAL GEPLANT BESTEHENDE GEBAUDE

VORGESCHLAGENE FORM DER BAUKORPER

GRUNDSTUCKSGRENZE

VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSTEILUNG

FLURSTÜCKSNUMMER 532/20

HOHENSCHICHTLINIE U. N.N. 348m --- FAHRBAHNACHSE (B 470)

PLÄTZE IM SINNE DES & 12 BAUNYO SIND GEMÄSS & 23 ABS. 5 BAUNYO AUF DEN NICHT

BAYBO SIND ZU BEACHTEN

A. ABSTANDSFLÄCHEN

ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZULÄSSIG, SOWEIT SIE NICHT GEMÄSS ABSCHNITT C

B. NEBENANLAGEN, GARAGEN, ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE

DIESER VERBINDLICHEN FESTSETZUNGEN AUSGESCHLOSSEN SIND.

C. TEILWEISER AUSSCHLUSS VON NEBENANLAGEN, GARAGEN UND ÜBERDACHTEN STELLPLÄTZEN JM BEREICH NOTWENDIGER ABSTANDSFLÄCHEN AN HAUPTGEBÄUDEN NACH ART. 6 UND 7 BAYBO IST, FALLS IM BEBAUUNGSPLAN NICHT ANDERS FESTGESETZT, GEMÄSS & 14 ABS.1 BAUNYO DAS ERRICHTEN VON BAULICHEN NEBENANLAGEN AUSGESCHLOSSEN. DIES GILT

SOWEIT SICH BEI DER AUSNUTZUNG DER AUSGEWIESENEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN

VORGESCHLAGENEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN SIND EINZUHALTEN, ART. 7 ABS. 1SATZ 2-4

GERINGERE ABSTANDSFLÄCHEN ALS NACH ART 6 ABS.3 UND 4 BAYBO VORGESCHRIEBEN, ERGEBEN, WERDEN DIESE FESTGESETZT, DIE IM BEBAUUNGSPLAN EINGETRAGENEN ODER

NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 BAUNYO SOWIE GARAGEN UND ÜBERDACHTE STELL-

AUCH FÜR GARAGEN UND ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE SOWIE FÜR DIE FÄLLE, BEI DE-NEN DIE NOTWENDIGEN ABSTANDSFLÄCHEN AUF DEM NACHBARGRUNDSTÜCK LIEGEN WÜR-DEN. ABSCHNITT A DIESER VERBINDLICHEN FESTSETZUNGEN BLEIBT DAVON UNBERÜHRT.

D BOSCHUNGEN UND STUTZMAUERN

FALLS BEIM STRASSENBAU BÖSCHUNGEN UND STÜTZMAUERN ERFORDERLICH WERDEN, SIND DIESE VON DEN ANLIEGERN AUF IHREN GRUNDSTÜCKEN ZU DULDEN DAS GLEICHE GILT FÜR DIE BETON-RÜCKSTÜTZEN VON RANDEINFASSUNGEN. ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE ERGEBEN SICH HIERAUS NICHT.

E. SCHALLSCHUTZMASSNAHMEN IM MISCHGEBIET (MI) ENTSPRECHEND DER VORNORM DIN 18 005:

DIE DURCH DAS MISCHGEBIET (MI) VERURSACHTE SCHALLIMMISSION DARF DIE ZULÄSSIGEN PLANUNGS-RICHTPEGEL DER BENACHBARTEN BAUGEBIETE NICHT ÜBERSCHREITEN. DER MAXIMALE PLANUNGS-RICHTPEGEL BETRÄGT:

a FUR DAS DORFGEBIET (MD) 60 dB (A) TAGS UND 45 dB (A) NACHTS,

b. FÜR DAS ALLGEMEINE WOHNGEBIET (WA) 55 dB(A) TAGS UND 40 dB(A) NACHTS.

IM ZUSAMMENHANG MIT GENEHMIGUNGSPFLICHTIGEN BAUMASSNAHMEN IST DER NACHWEIS ZU ERBRINGEN, DASS DER ZULÄSSIGE PLANUNGSRICHTPEGEL NICHT ÜBERSCHRITTEN WIRD. DIES KANN DURCH EINE BESONDERE BAUAUSFÜHRUNG DER LÄRMABSCHIRMENDEN BAUTEILE UND DEN EINBAU VON SCHALLSCHUTZFENSTERN GESCHEHEN. SOLLTE ES DENNOCH ZU EINER ÜBERSCHREITUNG DER VORGENANNTEN MAXIMALEN PLANUNGSRICHTPEGEL KOMMEN, DANN SIND DIE BETREIBER DER BE-TRIEBSEINRICHTUNGEN BZW. BETRIEBSANLAGEN DES MISCHGEBIETES VERPFLICHTET, AUF IHRE KOS-TEN GEEIGNETE MASSNAHMEN ZU ERGREIFEN, DIE DIE EINHALTUNG DER VORERWÄHNTEN PLAN-UNGSRICHTPEGEL GEWÄHRLEISTEN

VERBINDLICHE FESTSETZUNGEN

